

Satzung

Pflege-Selbsthilfeverband (Pflege-SHV)

Stand: 24.10.2005, Beschlussfassung Gründungssitzung

geändert am 21.11.2005 in §6
geändert am 01.03.2006 in § 3, § 9 und § 12
geändert am 25.10.2008 in § 3

§ 1 (Name und Sitz)

- Der Verein führt den Namen **Pflege-Selbsthilfeverband**
- (Kurzbezeichnung: **Pflege-SHV**).
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- Der Sitz des Vereins ist **St. Katharinen bei Linz am Rhein**.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege

- Der Verein tritt dafür ein, die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde und die Gewährleistung dieser Würde in den Mittelpunkt der Pflegepolitik zu stellen: Es muss ein hohes Maß an pflegerischer Qualität und menschlicher Zuwendung in der Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen gewährleistet werden. Da eine sich wandelnde Bevölkerungsstruktur in den kommenden Jahren zu einem massiven Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen führen und die Gesellschaft vor große Herausforderungen stellen wird, ist eine Interessenvertretung dieser Personengruppe zwingend geboten.
- Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Gezielte Einflussnahme auf die pflegebezogenen Strukturen in Bund, Ländern und Kommunen, durch Öffentlichkeitsarbeit und das Aufdecken von Problemen und Missständen.
 - Entwicklung und Einführung von Pflegekonzepten, die menschlichen Anforderungen genügen und bezahlbar sind. Dabei soll auch in geeigneter Weise Beratung und Unterstützung angeboten werden.
 - Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die sich ebenfalls um bessere Verhältnisse der medizinischen und pflegerischen Versorgung von Patienten bzw. Pflegebedürftigen bemühen.
 - Entwicklung und Einführung zuverlässiger Bewertungsmaßstäbe und -systeme, beispielsweise durch Etablierung eines Gütesiegels für Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste, die Qualitätsunterschiede für jeden Laien erkennbar machen und einen Anreiz zur Verbesserung der Betreuungsqualität setzen.
 - Beratung und Unterstützung von Pflegebedürftigen, Angehörigen und allen im Bereich der Pflege tätigen Personen in besonderen Problemlagen.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist Ende des Monats rechtskräftig, in dem er erklärt wurde. Eine Rückvergütung des bereits erhobenen Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 (Beiträge)

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Möglichkeiten einer Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung in besonderen Fällen bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 8 (Organe des Vereins)

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- In der zweiten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-

schreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen sollen rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem Vereinsregister (Amtsgericht) und dem örtlich zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 10 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks und zu seiner Beratung Beiräte einsetzen und geeignete Personen in diese Beiräte berufen. Näheres kann der Vorstand in einer Beiratsordnung festlegen.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Omega e.V. (Bundesgeschäftsstelle Dickampstr.12, 45879 Gelsenkirchen, der es nur für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege bzw. mildtätige Zwecke verwenden darf.